

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Wien 1991/10/24 03/19/626/91

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.10.1991

Rechtssatz

Ein sogenannter "Unfallschock" beeinträchtigt die Dispositionsfähigkeit und das Bewußtsein nicht, wenn nur geringfügige Verletzungen entstanden sind, der Unfallslenker zielgerichtete Handlungen unmittelbar nach dem Unfall durchführte und wenige Stunden später seinem Beruf wieder nachgehen konnte.

Schlagworte

Alkotest, Verweigerung, Unfallschock, zielgerichtetes Handeln

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at